

Satzung

des eingetragenen Vereins „Unabhängige Oberstdorfer Liste - UOL“

Stand 06.08.2003

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Unabhängige Oberstdorfer Liste - UOL“ und ist ein „Verein ohne Parteicharakter“ im Sinne des § 34 g EstG.
2. Der Verein ist eine unabhängige Wählervereinigung im Sinne des bayerischen Gemeindewahlgesetzes (GWG) und der bayerischen Gemeindewahlverordnung (GWO).
3. Der Verein hat seinen Sitz in Oberstdorf.
4. Der Verein ist parteipolitisch nicht gebunden.
5. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, wenn von der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall nichts anderes festgelegt wird.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

- 1a Mitglieder können wahlberechtigte Bürger und Bürgerinnen, die im Bereich des Marktes Oberstdorf wohnen, werden.
- 1b Gönner und Freunde des Vereins können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 1c Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der schriftlich erklärt werden muss; Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht,
 - c) durch Ausschluss, wenn das Mitglied die Interessen des Vereins durch sein persönliches Verhalten schädigt. Für den Ausschluss ist ein einstimmiger Beschluss des Vorstandes ohne Begründung gegenüber dem Mitglied erforderlich.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Die Einberufung muss in schriftlicher Form durch den Vorstand erfolgen. Die Einberufungsfrist muss mindestens 7 Tage betragen. Die Tagesordnung ist mitzuteilen; sie kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Anträge von einzelnen Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag von 1/4 der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen. Abs. 4, Buchst. e und f bleiben unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes und des Schatzmeisters (Kassier) und deren Entlastung,
 - c) Wahl der Revisoren,
 - d) Aufstellung des Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahlen des Marktes Oberstdorf unter Beachtung der Bestimmungen in Art. 19-21 GWG und §§ 31-34, 36 ff GWO,
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder),
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 7 Abs. 1
5. Über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die von einem Vorstandsmitglied und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern.
2. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte geheim für die Dauer von längstens 2 Jahren den Vorstand des Vereins und bestimmt dabei auch über das Amt des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schatzmeisters (Kassier), des Schriftführers und des Beisitzers.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, von denen jeder gerichtlich und außergerichtlich allein vertretungsberechtigt ist.
4. Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern zu fassen. § 5 Abs. 5 ist anzuwenden.

§ 7 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann sich bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder in einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit auflösen.
2. Etwa vorhandenes Vermögen bei Auflösung des Vereins ist durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Liquidatoren förderungswürdigen Vereinen oder Institutionen im Bereich des Marktes Oberstdorf zu übergeben.

Die vorstehende Satzung wurde am 16.05.1990 errichtet.

Die vorstehende Satzung wurde am 23.05.2003 geändert (Zusatz § 3 Abs. 1c).

Oberstdorf, 06.08.2003

Max Hornik

1. Vorsitzender